

Landgericht Hildesheim
Postfach 10 08 55 - 31108 Hildesheim



Landgericht
Hildesheim

22.08.18

Herrn
Paul Rohde
Wallgartenstraße 39a
31303 Burgdorf

Geschäftsnummer (bitte stets angeben)

2 T 19/18

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Durchwahl

Datum

20.08.2018

Sehr geehrter Herr Rohde,

in der Beschwerdesache

Kirstein gegen Rohde

erhalten Sie die Anlage(n) mit der Bitte um Kenntnisnahme:

Mit freundlichen Grüßen

Riesner
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt
und ist ohne Unterschrift gültig.

Hinweise (Art. 13 DS-GVO) zum Datenschutz und zu Ihren Rechten finden Sie in unserer Datenschutzerklärung unter <http://www.landgericht-hildesheim.niedersachsen.de/> unter dem Menüpunkt „Service/Informationen zum Datenschutz“. Auf Wunsch werden wir Ihnen die Datenschutzerklärung zusenden.

Dienstgebäude
Kaiserstr. 60
31134 Hildesheim
Sprechzeiten
Mo. - Fr. 9:00 - 12:00 Uhr, und
nach Vereinbarung.

Telefon
(0 51 21) 968-0
Telefax
05121/968218

Parkmöglichkeiten
Bitte nutzen Sie öffentliche
Parkmöglichkeiten. . .
Öffentliche Verkehrsmittel
Siehe www.landgericht-hildesheim.niedersachsen.de . .

Bankverbindung
IBAN: DE5025050000106023680
BIC: NOLADE2HXXX



Landgericht Hildesheim

Beschluss

2 T 19/18

30 C 238/18

Amtsgericht Burgdorf

In der Beschwerdesache

Lukas Kirstein, Delpstraße 55, 31303 Burgdorf,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanw. Lehmann und Partner,
Ehlbeek 3, 30938 Burgwedel,
Geschäftszeichen: 1163/18 JJ01

gegen

Paul Rohde, Wallgartenstraße 39a, 31303 Burgdorf,

Antragsgegner und Beschwerdegegner,

hat das Landgericht Hildesheim – 2. Zivilkammer – durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Wallheinke, den Richter am Landgericht Scharffetter und die Richterin Merz am 20.08.2018 beschlossen:

1. Die am 10. August 2018 per Telefax bei dem Amtsgericht Burgdorf eingegangene sofortige Beschwerde des Antragstellers vom 09. August 2018 gegen den ihm am 30. Juli 2018 zugestellten Beschluss des Amtsgerichts Burgdorf vom 27. Juli 2018 wird zurückgewiesen.
2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat der Antragsteller zu tragen.
3. Der Beschluss ist unanfechtbar.
4. Der Wert des Beschwerdegegenstandes wird auf 2.500,00 € festgesetzt.

Gründe

I.

Die zulässige Beschwerde hat in der Sache keinen Erfolg.

1.

Die sofortige Beschwerde des Antragstellers gegen den seinen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückweisenden Beschluss des Amtsgerichts ist gemäß §§ 937 Abs. 2, 936, 921, 567 Abs. 1 Nr. 2, 569 ZPO statthaft und zulässig, insbesondere form- sowie fristgerecht eingelegt worden.

2.

Zu Recht hat das Vordergericht entschieden, dass die Voraussetzungen für den Erlass einer einstweiligen Verfügung gemäß §§ 935, 940 ZPO nicht erfüllt sind; zutreffend hat das Amtsgericht das Vorliegen eines Verfügungsanspruchs verneint.

Der Sachvortrag des Antragstellers stützt einen Anspruch aus § 823 Abs. 1 BGB i.V.m. § 1004 Abs. 1 BGB analog, § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 185f StGB auf Unterlassung der streitgegenständlichen Aussagen nicht.

Auch wenn die beanstandenden Äußerungen einen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des Antragstellers darstellen, scheidet ein Unterlassungsanspruch an der Meinungsfreiheit des Antragsgegners nach Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG. Die Äußerung, der Antragsteller sei ein „Wahlbetrüger“ stellt ein Werturteil im Rahmen einer noch zulässigen Meinungsäußerung dar.

a.

Maßgebend für die Beurteilung der Rechtswidrigkeit von Äußerungen ist zunächst die Frage, ob es sich um Tatsachenbehauptungen oder Meinungsäußerungen handelt. Dabei ist der Aussagegehalt der Äußerungen zu ermitteln. Es ist darauf abzustellen, wie sie unter Berücksichtigung des allgemeinen Sprachgebrauchs von einem unvoreingenommenen Durchschnittsleser verstanden wird, wobei eine isolierte Betrachtung eines umstrittenen Äußerungsteils regelmäßig nicht zulässig ist, sondern auch der sprachliche Kontext und die sonstigen erkennbaren Begleitumstände zu berücksichtigen sind (vgl. BGH NJW 2009, 1872; NJW 2005, 279, 281; NJW 2004, 598, 599). Die Ermittlung des Aussagegehalts ist dabei nicht auf „offene“ Behauptungen beschränkt, sondern die Prüfung erstreckt sich auch auf ehrkränkende Beschuldigungen, die im Gesamtzusammenhang der offenen Einzelaussagen

„versteckt“ bzw. „zwischen den Zeilen“ stehen könnten (vgl. BGH NJW 1980, 2801). Während bei Meinungsäußerungen die subjektive Beziehung zwischen der Äußerung und der Wirklichkeit im Vordergrund steht, ist für Tatsachenbehauptungen die objektive Beziehung des sich Äußernden zum Inhalt seiner Äußerung charakteristisch. Von einer Tatsachenbehauptung ist auszugehen, wenn der Gehalt der Äußerung entsprechend dem Verständnis des Durchschnittsempfängers der objektiven Klärung zugänglich ist und als etwas Geschehenes grundsätzlich dem Beweis offensteht (vgl. BGH NJW 2005, 279; NJW 2002, 1192). Meinungsäußerungen sind hingegen durch Elemente der Stellungnahme, des Dafürhaltens oder Meinens geprägt und lassen sich daher nicht als wahr oder unwahr erweisen (vgl. BGH NJW 2009, 1872; Brandenburgisches Oberlandesgericht, Urteil vom 05. Dezember 2016 - 1 U 5/16 -, zitiert nach juris).

Gemessen an diesen Grundsätzen handelt es sich bei der im Streit stehenden Äußerung, der Antragsteller sei ein „Wahlbetrüger“, um eine Meinungsäußerung. Denn der Antragsgegner will damit erkennbar nicht zum Ausdruck bringen, der Antragsteller habe sich nach dem Straftatbestand des § 107a StGB strafbar gemacht (vgl. auch OLG Koblenz MMR 2014, 633; MMR 2008, 54); vielmehr möchte er auf den Fraktionswechsel des Antragstellers aufmerksam machen und seine diesbezügliche Kritik zum Ausdruck bringen.

Der Tatbestand des § 107 a StGB ist erfüllt, wenn unter der Form einer gesetzmäßig vollzogenen Wahl die Wahlausübung in ungesetzlicher Weise stattgefunden hat und das dadurch herbeigeführte Stimmverhältnis ein anderes geworden ist, als es beim ordnungsgemäßen Vollzug der Wahl gewesen wäre (vgl. OLG Celle, Beschluss vom 19. Oktober 2011 - 32 Ss 61/11, zitiert nach juris; Bauer/Gmel in: Laufhütte u.a., StGB Leipziger Kommentar, 12. Auflage, § 107a). Im Vordergrund steht der Schutz des Interesses der Allgemeinheit an ordnungsgemäßen Wahlen (vgl. OLG Celle, Beschluss vom 19. Oktober 2011 - 32 Ss 61/11, zitiert nach juris; OLG Zweibrücken NStZ 1986, 554) - es geht also um den Wahlvorgang als solchen sowie die Ermittlung des Ergebnisses der Wahl.

Weder der Wahlvorgang noch die Ermittlung des Ergebnisses spielen bei den Äußerungen des Antragsgegners eine Rolle. Vielmehr nennt er die Begrifflichkeit „Wahlbetrüger“ in Bezugnahme auf den Fraktionswechsel des Antragstellers. So äußert der Antragsgegner: „Lukas Kirstein, Wahlbetrüger, der mit 110 Stimmen auf Platz 6 der CDU-Liste in den Stadtrat rutschte und dann durch (...) in eine eigene Fraktion gelockt wurde...“. Auch in weiteren Veröffentlichungen, in welchen der Antragsgegner das Verhalten des Antragstellers thematisiert, nennt der Antragsteller stets die Fraktionsbildung nach der Wahl und stellt einen für den Leser nachvollziehbaren Zusammenhang her.

b.

Eine gem. § 823 Abs. 1 BGB i.V.m. § 1004 Abs. 1 BGB analog, § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 185f StGB zu unterlassende rechtswidrige Persönlichkeitsrechtsverletzung stellt eine Meinungsäußerung nur dann dar, wenn die Belange des Betroffenen durch ihren ehrverletzenden Gehalt in einem mit der Ausübung grundgesetzlich garantierter Meinungsfreiheit nicht mehr zu rechtfertigenden Maß tangiert sind (vgl. BVerfG NJW 1999, 1322, 1324; OLG Koblenz MMR 2014, 633; MMR 2008, 54).

Bei der Abwägung ist unter anderem zu berücksichtigen, ob die Äußerung im öffentlichen Meinungskampf aufgestellt worden ist, in dem eine Vermutung für die Zulässigkeit der freien Rede besteht und ob sie gegenüber unbeteiligten Dritten aufgestellt worden ist. In der öffentlichen Auseinandersetzung muss auch Kritik hingenommen werden, die in überspitzter und polemischer Form geäußert wird, weil andernfalls die Gefahr einer Lähmung oder Verengung des Meinungsbildungsprozesses droht (vgl. BVerfG NJW 1991, 95). Dementsprechend sind Werturteile von dem Recht zur freien Meinungsäußerung gem. Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG gedeckt, soweit sie nicht zugleich darauf gerichtet sind, die Persönlichkeit herabzusetzen, zu diffamieren, oder sie formal beleidigend sind. Insoweit ist eine Interessenabwägung erforderlich. Eine sachliche Kritik ist nicht widerrechtlich. Unzulässig sind aber Werturteile, die in eine jeder sachlichen Grundlage entbehrende böswillige oder gehässige Schmähkritik übergehen. Dabei macht selbst eine überzogene oder gar ausfällige Kritik eine Äußerung für sich genommen noch nicht zur Schmähung. Die Zulässigkeitsgrenze wird vielmehr erst dann überschritten, wenn bei der Äußerung nicht mehr die Auseinandersetzung mit der Sache, sondern die Diffamierung der Person im Vordergrund steht. Sie muss jenseits auch polemischer und überspitzter Kritik in der persönlichen Herabsetzung bestehen (vgl. BVerfG ZUM 2013, 797; BVerfG BeckRS 2013, 54173; BGH NJW 2005, 279; OLG Karlsruhe ZUM 2015, 400; OLG Koblenz MMR 2014, 633). Verfassungsrechtlich ist Schmähkritik eng definiert; sie liegt bei einer die Öffentlichkeit interessierenden Frage nur ausnahmsweise vor (vgl. BVerfG ZUM 2013, 797; OLG Karlsruhe ZUM 2015, 400).

aa.

Die streitgegenständlich Äußerungen sind nicht als Schmähkritik in diesem Sinne einzustufen.

Das sachliche Anliegen des Antragstellers wird vorliegend gerade nicht durch eine bezweckte Kränkung völlig in den Hintergrund gedrängt. Denn die Äußerung des Antraggegners, der Antragsteller sei ein „Wahlbetrüger“, steht stets im Zusammenhang mit dem Fraktionswechsel

des Antragstellers. Der Antragsgegner wirft dem Antragsteller ein konkretes Verhalten vor; im Vordergrund steht das politische Wirken des Antragstellers.

Etwas anderes folgt auch nicht aus einem etwaigen Vorwurf eines strafbaren Verhaltens. Wie bereits dargestellt, ist der Antragsgegner nicht dahingehend zu verstehen, der Antragsteller hätte sich nach § 107a StGB strafbar gemacht. Vielmehr ist seine Aussage gerichtet auf den Vorwurf des „Betrugs am Wähler“. Auch wenn dem Antragsteller beizupflichten ist, dass die Begrifflichkeiten „Wahlbetrug“ und „Betrug am Wähler“ grundsätzlich einen anderen Aussagegehalt haben, folgt im hiesigen Fall nach dem systematischen Kontext, dass der Antragsgegner gerade kein den Tatbestand des § 107a StGB ausfüllendes Verhalten gemeint hat, sondern ein Fehlverhalten gegenüber den Wählern. Die Begrifflichkeit „Wahlbetrug“ wird dementsprechend relativiert.

bb.

Die folglich vorzunehmende Interessenabwägung zwischen dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Antragstellers (Art. 2 Abs. 2 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) und dem Grundrecht des Antragsgegners auf freie Meinungsäußerung (Art. 5 GG) führt zu dem Ergebnis, dass die streitgegenständlichen Äußerungen nicht rechtswidrig sind.

Im Rahmen der Abwägung fällt zu Gunsten des Antragstellers ins Gewicht, dass die beanstandeten Äußerungen geeignet sind, ihn in seinem öffentlichen Ansehen zu beeinträchtigen und auch seine Politikerkarriere zu erschweren.

Auch hat das Gericht berücksichtigt, dass der Antragsgegner einen Bezug zu einem Handeln des Antragstellers außerhalb seines politischen Wirkens, nämlich seiner beruflichen Tätigkeit als Berater der Stadtparkasse Burgdorf (und nunmehr Sparkasse Celle) hergestellt hat und eine diesbezügliche Äußerung nicht das gleiche öffentliche Interesse wie eine solche in Bezug auf das politische Wirken des Antragstellers genießt. Allerdings ist auch die berufliche Tätigkeit der Sozialsphäre zuzuordnen und die von dem Antragsgegner getätigten Äußerungen nicht als besonders schwerwiegend einzustufen. Dies muss umso mehr gelten, als der Antragsteller sich nicht damit verteidigt, die in Bezug auf seine berufliche Tätigkeit geäußerten Behauptungen seien unwahr. Auch muss in diesem Zusammenhang Beachtung finden, dass die Adresse der Arbeitsstelle des Antragstellers im Internet ohnehin frei zugänglich ist. Diese Information wurde nicht etwa widerrechtlich erlangt (vgl. insoweit BGH NJW 2015, 782) noch beeinträchtigt sie den Antragsteller erheblich, da der Leser der Berichte des Antragsgegners die Adresse auch selbst - ohne große Mühen - herausfinden kann.

Bei Auseinandersetzungen über Fragen, die wesentliche Öffentlichkeitsbelange berühren, muss eine politisch tätige Person auch Kritik hinnehmen, die in überspitzter Form geäußert wird. Dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit kommt dabei ein erheblicher Rang zu, wenn der vom Kritiker erhobene Vorwurf wie vorliegend nicht den Intimbereich des Betroffenen, sondern den Bereich seiner gewerblichen oder politischen Betätigung - also einer Sozialsphäre - berührt (vgl. auch BGH NJW-RR 1995, 301).

Das Mittel der Verwendung des Begriffs „Wahlbetrug“ wurde im Wege einer polemischen Überzeichnung genutzt, um auf aus Sicht des Antragstellers bestehende Missstände medienwirksam hinzuweisen. Dies muss ihm - in Grenzen - möglich sein, um Vorwürfe für den Leser einprägsam darzustellen (vgl. auch BGH NJW 1984, 1102).

Im Ergebnis ist es dem Antragsteller zumutbar, den Äußerungen im Rahmen der politischen Diskussion entgegenzutreten.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 97 Abs. 1 i.V.m. Nr. 1430 des KV der Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 GKG.

Der Wert des Beschwerdegegenstandes ergibt sich aus §§ 3 ZPO, 53 Abs. 1 GKG.

Die Beschwerdeentscheidung ist nicht anfechtbar, weil im Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung wegen des durch § 542 Abs. 2 Satz 1 ZPO begrenzten Instanzenzuges die Rechtsbeschwerde nicht statthaft ist (vgl. BGHZ 154, 102; Zöller/Vollkommer, ZPO, 32. Auflage, § 922 Rn. 14).

Wallheinke
Vorsitzender Richter am
Landgericht

Scharffetter
Richter am Landgericht

Merz
Richterin

Beglaubigt
Hildesheim, 22.08.2018

Riesner
Riesner, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle





Landgericht Hildesheim

Beschluss

2 T 19/18

30 C 238/18
Amtsgericht Burgdorf

20.08.2018

Das Beschwerdeverfahren

Kirstein gegen Rohde

wird in entsprechender Anwendung von § 568 ZPO der Kammer als Beschwerdegericht übertragen, um eine unterschiedliche Beurteilung der Erfolgsaussichten der Rechtsverfolgung durch den Einzelrichter im Rahmen der Beschwerde gegen den den einstweiligen Rechtsschutz versagenden Beschluss des Amtsgerichts einerseits und durch die Kammer in seiner vollen Besetzung im Rahmen einer etwaigen Berufung gegen ein Urteil des Amtsgerichts nach Erhebung einer Klage andererseits zu vermeiden.

Die Entscheidung ist gemäß § 568 S. 3 ZPO unanfechtbar.

Merz
Richterin

Beglaubigt
Hildesheim, 22.08.2018

Riesner
Riesner, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

